

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 06.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	55.111.670 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	55.883.640 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.217.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.755.850 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.106.570 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.235.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.218.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.834.820 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	501.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	71.826.270 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	71.826.270 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.834.820 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.305.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 06.02.2024

Krause

Bürgermeister